



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-472-002213

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.03.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die ersatzlose Streichung des § 1631d des Bürgerlichen Gesetzbuchs gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass der § 1631d des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) verfassungswidrig sei. Einem Umkehrschluss aus § 1631d Absatz 1 Satz 2 BGB sei zu entnehmen, dass eine den Anforderungen des § 1631d BGB genügende Beschneidung stets eine kirchlichen Handlung oder religiöse Übung darstelle. Dies sei jedoch nicht vereinbar mit den Bestimmungen des Grundgesetzes (GG) aus Artikel 140 GG in Verbindung mit den Artikeln 136, 137, 138, 139 und 141 der Weimarer Reichsverfassung (WRV). Insbesondere verstoße die Regelung in § 1631d BGB gegen Artikel 136 Absatz 4 WRV. Dieser bestimme ausdrücklich, dass „Niemand [...] zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden“ dürfe. Dieses „Niemand“ schließe alle Menschen ein, insbesondere auch die in § 1631d BGB genannten nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kinder im Alter von 0 bis 18 Jahren. Da § 1631d BGB den Eltern erlaube, in die Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, werde das Kind so zur Teilnahme an einer verletzenden Feierlichkeit gezwungen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Sie wurde durch 212 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 81 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst klar, dass § 1631d BGB durch das Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I Seite 2749) als Reaktion auf ein Strafurteil des Landgerichts Köln vom 7. Mai 2012 über die Strafbarkeit der Beschneidung eines nicht einwilligungsfähigen männlichen Kleinkindes neu in das BGB eingefügt wurde.

Anlässlich dieses Urteils hatte der Deutsche Bundestag mit Beschluss vom 19. Juli 2012 (BT-Drucksache 17/10331) betont, dass jüdisches und muslimisches religiöses Leben in Deutschland weiterhin möglich sein müsse, und die damalige Bundesregierung aufgefordert, „unter Berücksichtigung der grundgesetzlich geschützten Rechtsgüter des Kindeswohls, der körperlichen Unversehrtheit, der Religionsfreiheit und des Rechts der Eltern auf Erziehung einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sicherstellt, dass eine medizinisch fachgerechte Beschneidung von Jungen ohne unnötige Schmerzen grundsätzlich zulässig ist.“

Im Hinblick auf den Regelungsinhalt der Norm stellt der Ausschuss fest, dass Absatz 1 Satz 1 des § 1631d BGB die Personensorgeberechtigten zur Einwilligung in die Beschneidung nicht einsichts- und urteilsfähiger männlicher Kinder berechtigt, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt wird. Die Regeln der ärztlichen Kunst schließen eine angemessene Schmerzbehandlung ein und erfordern eine umfassende vorherige Aufklärung. In Absatz 1 Satz 2 wird weiter ausdrücklich klargestellt, dass eine solche Beschneidung dann nicht zulässig ist, wenn sie auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks zu einer Gefährdung des Kindeswohls führt. Absatz 2 des § 1631d BGB enthält für religiöse Beschneidungen eine weitere Sonderregelung und ermöglicht die Durchführung von Beschneidungen männlicher Kinder innerhalb der ersten sechs Lebensmonate auch durch Personen, die von einer Religionsgesellschaft



dazu vorgesehen sind, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.

Diese Regelungen wurden in das BGB eingefügt, um die durch das Urteil des Landgerichts Köln über die Strafbarkeit der Beschneidung männlicher Kinder entstandene Rechtsunsicherheit zu beseitigen (siehe dazu die Begründung des Regierungsentwurfs in BT-Drucksache 17/11295). In diesem Zusammenhang betont der Ausschuss nachdrücklich, dass sich der Deutsche Bundestag dabei intensiv mit den historischen und tatsächlichen Hintergründen medizinisch nicht notwendiger Beschneidungen männlicher Kinder auseinandergesetzt sowie eine umfassende Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen der Beteiligten vorgenommen hat. Bei dieser Abwägung wurden insbesondere das elterliche Erziehungsrecht gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG und die elterliche Religionsfreiheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 GG auf der einen Seite sowie die Grundrechtsposition des Kindes auf der anderen Seite, mithin das Recht des Kindes auf Entfaltung seiner Persönlichkeit aus Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG, die Religionsfreiheit aus Artikel 4 Absatz 1 GG und das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG im Verhältnis gegeneinander abgewogen.

Dabei wurde berücksichtigt, dass das Recht der Eltern gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG zusammen mit der von Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG geschützten Religionsfreiheit auch die Kindererziehung in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht umfasst. Die Eltern haben nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Recht, ihren Kindern diejenigen Überzeugungen in Glaubens- und Weltanschauungsfragen zu vermitteln, die sie für richtig halten. Zur grundrechtlich geschützten Glaubensfreiheit gehört nicht nur die Freiheit, einen Glauben zu haben, sondern auch die Freiheit, nach diesen Glaubensüberzeugungen zu leben und zu handeln. Dieser Schutz umfasst auch die Teilnahme an religiösen Handlungen, die ein Glaube vorschreibt oder in denen er Ausdruck findet. Daher sind auch religiöse Beschneidungen geschützt, wie sie die jüdischen und islamischen Religionen vorschreiben und zur Bedingung des Eintritts in die Religionsgemeinschaft gemacht haben.

Der Ausschuss unterstreicht, dass beide Grundrechte – Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG und Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG – schrankenlos gewährleistet sind, das heißt dass sie nur zum



Schutz kollidierender Rechtsgüter von Verfassungsrang beschränkt werden können und dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren ist. Hinzu kommt, dass das religiöse Selbstverständnis der jüdischen Religion und des Islam berührt wird und deshalb neben den konkret handelnden Eltern auch diese Religionsgemeinschaften als Gemeinschaft der Gläubigen in ihrer Religionsausübung beschränkt werden.

Die Religionsfreiheit des Kindes steht der Beschneidung auch nach Dafürhalten des Ausschusses nicht entgegen. Da die zu beschneidenden Jungen in beiden Religionen entweder noch Säuglinge oder jedenfalls jüngere Kinder sind, können sie ihre Religionsfreiheit noch nicht selbst ausüben und werden dabei durch ihre Eltern angeleitet und vertreten. Hierbei gilt nichts anderes als bei der Taufe eines christlichen Kindes kurz nach der Geburt oder bei der Entscheidung, das Kind nicht in eine Religionsgemeinschaft aufzunehmen, es atheistisch oder von Anfang an in einem bestimmten Glauben zu erziehen.

Als Schutzgut des Kindes ist zudem die körperliche Unversehrtheit des Kindes betroffen, die in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG als ein Grundrecht geschützt ist, aber durch einfachgesetzliches Recht eingeschränkt werden kann. Allerdings wird auch dieses Grundrecht des Kindes durch die Eltern ausgeübt. So gehört es zu den Aufgaben der erziehungsberechtigten Eltern, auch über Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit des Kindes zu entscheiden und einzuwilligen. Nach Überzeugung des Ausschusses haben die Eltern dabei in der Regel das Kindeswohl am besten im Blick. Daher darf der Staat auch die körperliche Unversehrtheit des Kindes nur gegen den Willen der Eltern schützen, wenn festgestellt wird, dass sie zum Schaden des Kindeswohls handeln wollen. Dabei zählt nicht allein der Eingriff in den Körper, vielmehr sind auch die Gründe und alle weiteren Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund kommt es entscheidend auf die Verhältnismäßigkeit an. Um sie zu wahren, wurde bei Einführung des § 1631d BGB daran festgehalten, dass die Eltern wirksam in die Beschneidung einwilligen können, und dies zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit auch ausdrücklich geregelt. Im Hinblick auf die körperliche Unversehrtheit des Kindes wurden aber zugleich entsprechende Rahmenbedingungen für solche Beschneidungen mit Blick auf Gefahren für eine gesunde Entwicklung des Kindes festgelegt. Weiter gilt die Zulassung der Beschneidung nur für noch nicht einsichts- und



urteilsfähige Kinder. Hingegen kommt es bei einsichts- und urteilsfähigen Kindern in erster Linie auf ihren eigenen Willen an.

Der Petitionsausschuss hält die dem § 1631d BGB zur Grunde liegende Güterabwägung für angemessen und ist der festen Überzeugung, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz somit gewahrt wurde.

Nach alledem hält der Ausschuss vor dem Hintergrund des Dargelegten die geltende Rechtslage für sachgerecht und in verfassungsrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Er vermag sich daher nicht für eine Streichung des § 1631d BGB auszusprechen.

Aus den genannten Gründen kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.